

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Kommunalbelastung im Großherzogtum Oldenburg**

**Kollmann, Paul**

**Stuttgart, 1884**

VIII. Das Verhältnis der Steuern zum Steuerkapital.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-45015](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-45015)

oldenburgischen Ergebnisse insofern überein, dass hier ebenfalls die korporativen Personalabgaben in weit erheblicherer Proportion der Klassen- und Einkommen- wie Gewerbesteuer (ohne die vom Hausiergewerbe) als die Realabgaben der Grund- und Gebäudesteuer gegenüber stehen. Denn es betragen (ohne Hohenzollern und die Gutsbezirke) von den entsprechenden Staatsabgaben die kommunalen:

in den	Realsteuern	Personalsteuern
Stadtgemeinden . . . . .	69,42 %	136,74 %
Landgemeinden . . . . .	84,75 „	92,15 „
sämtlichen Gemeinden . . . .	78,79 „	121,50 „

Auch gewahrt man, dass das Verhältnis der Realsteuern im Gesamtdurchschnitt der preussischen Monarchie dem des Grossherzogtums ziemlich nahe kommt, ja dass das der Landgemeinden insbesondere mit ihm zusammenfällt, dass aber das der Personalsteuern durchweg und selbst in den Städten hinter ihm zurückbleibt. Preussen gegenüber stellt sich demgemäss die nach dem Einkommen ausgeschriebene oldenburgische Kommunalbesteuerung in Rücksicht auf die beiderseitigen Personalabgaben an die Staatskasse als eine kräftiger angezogene dar.

Inwieweit die der oldenburgischen Bevölkerung für kommunale Aufgaben zugemutete steuerliche Belastung den hier betrachteten Steuerquellen und ihrer Ergiebigkeit entspricht, dem wird, als schliesslicher Gegenstand der Untersuchung, der nächste Abschnitt, soweit zugänglich, noch nachzuforschen haben.

## VIII.

### Das Verhältnis der Steuern zum Steuerkapital.

Eine bei jeder Besteuerung hoch bedeutungsvolle Frage ist die nach dem Drucke, welchen jene auf die davon betroffene Bevölkerung ausübt, mit anderen Worten, wie sich deren ökonomische Lage und das daraus entspringende Vermögen, öffentliche Lasten zu tragen, der Höhe der Belastung gegenüber stellt. Erübrigt es noch, auch hierfür an der Hand der statistischen Thatsachen einen Anhalt zu gewinnen, so soll das in der Weise geschehen, dass die erhobenen Abgaben mit jenen Grössen in Verbindung gebracht werden, aus denen sie gewissermassen hergeleitet sind und welche den zutreffendsten Massstab für die Beurteilung der steuerlichen Leistungskraft gewähren. Als solche sind die Steuerkapitale anzusehen, d. h. aus mehr oder minder sorgfältig ausgeführten Schätzungen gewonnene Annahmen von der Tragfähigkeit der Besteuerungsobjekte. Diese in den Steuerkapitalen zur Zahl gebrachte Tragfähigkeit wird nach den Ausführungen des zweiten Abschnittes für die Liegenschaften durch Angabe des nachhaltigen, jährlichen, bei ortsüblicher Bewirtschaftung zu erzielenden Reinertrages, für die Gebäude durch die des mittleren jährlichen Mietwertes ausgedrückt. Hinsichtlich der nach dem Einkommen umgelegten Steuern wird auch die Höhe dieses durch Einschätzung der Pflchtigen in die gewissen Einkommenbeträgen entsprechenden Steuerklassen wenigstens mittelbar festgestellt und ist darnach dann zu statistischen Zwecken die Summe des Einkommens

der Besteuerten zu dem Belaufe besonders berechnet worden, wie er vorhin zur Charakterisierung der allgemeinen wirtschaftlichen Zustände des Landes bereits für das Jahr 1880 angegeben wurde. Um mit Hilfe dieser Unterlagen den Steuerdruck zu ermessen, ist also das Verhältnis der Steuern zum Steuerkapital aufzusuchen; und zwar wird das einmal getrennt für die auf dem Grundbesitz ruhenden und für die nach dem Einkommen ausgeschriebenen Auflagen und schliesslich für beide vereint im Hinblick auf die Höhe des Einkommens zu bewirken sein.

Werden demgemäss erstens die Beziehungen zwischen den Lasten und der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens mit Einschluss des Gebäudebesitzes herbeigezogen und nebenbei gleichzeitig die zur steuerpflichtigen Fläche berührt, ist dazu mit der Bezifferung des Grund- und Gebäudesteuer-Kapitals zu beginnen. Dasjenige der Grundsteuer ist für den Stand eines Jahres und für die gesamte abgeschätzte Fläche schon oben einmal nachgewiesen worden. Für den vorliegenden Zweck ist es aber selbstverständlich lediglich soweit herauszugreifen, als es auf die der Besteuerung unterworfenene Fläche entfällt. Während bei der früheren Veranlassung zudem für das Herzogtum die gegenwärtig im Kataster verzeichneten und zur Zeit gültigen Grössen angegeben wurden, muss hier auf die ursprünglichen Ansätze zurückgegriffen werden. Wie bei der Schilderung der direkten Staatssteuer-Verfassung im zweiten Abschnitt näher ausgeführt, fand nämlich in jenem Gebietsteile 1876 in der Absicht, den zu zahlenden Betrag an Grundsteuer zu vermindern, nicht eine Reduktion des — in Prozenten vom Steuerkapital zu erlegenden — Steuersatzes, sondern eine allgemeine Senkung des Kapitals um 6,6 % statt, der gegenüber der bisherige Abgabensatz in Kraft verblieb. Da es hier nun darauf ankommt, dem Verhältnis der Abgaben zur Ertragsfähigkeit nachzuspüren, diese aber richtiger in den bei der Abschätzung ermittelten als in den später bloss rechnermässig erniedrigten Beträgen enthalten ist, erscheint es für die in Rede stehende Betrachtung geboten, den heute im Kataster aufgeführten Reinertrag durch Vermehrung um jene 6,6 % wieder auf sein altes Niveau zu erheben. Alsdann gelangt man für das besteuerte Areal zu einem Grund- und Gebäudesteuerkapital im gemeinschaftlichen Belaufe von:

im	1873/76 M.	1877/80 M.	1873/80 M.
Herzogtum Oldenburg . .	11,607,908	11,871,050	11,739,480
Darunter in der			
Marsch . . . . .	5,576,579	5,628,384	5,602,482
Oldenburger Geest . .	3,791,088	3,982,405	3,886,747
Münsterschen Geest . .	2,240,241	2,260,261	2,250,251
Fürstentum Lübeck . .	1,485,601	1,485,601	1,485,601
Fürstentum Birkenfeld .	1,109,193	1,359,951	1,234,572
Grossherzogtum . . . .	14,202,702	14,716,602	14,459,653

Von diesem Steuerkapital betragen die nach dem Grund- und Gebäudebesitz erhobenen Abgaben mit Einschluss der Naturallasten und zwar die:

im		Kommunal- Steuern %	Staats- Steuern %	beiden Steuern %
Herzogtum Oldenburg	1873/76	5,90	7,94	13,84
	1877/80	7,21	7,46	14,67
	1873/80	6,56	7,70	14,26
Darunter in der Marsch	1873/76	5,11	7,85	12,96
	1877/80	6,71	7,41	14,12
	1873/80	5,91	7,63	13,54
Oldenburger Geest	1873/76	8,01	7,79	15,80
	1877/80	9,10	7,23	16,33
	1873/80	8,57	7,48	16,05
Münsterschen Geest	1873/76	4,29	8,43	12,72
	1877/80	5,14	7,96	13,10
	1873/80	4,72	8,20	12,92
Fürstentum Lübeck	1873/76	4,24	3,50	7,74
	1877/80	3,92	3,40	7,32
	1873/80	4,08	3,45	7,53
Fürstentum Birkenfeld	1873/76	8,87	9,04	17,91
	1877/80	7,76	8,01	15,77
	1873/80	8,25	8,47	16,72
Grossherzogtum	1873/76	5,96	7,56	13,52
	1877/80	6,93	7,10	14,03
	1873/80	6,45	7,33	13,78

Die Beschwerung des Grundeigentums mit Kommunalsteuern so wenig als mit staatlichen erweist sich als eine übereinstimmende nach Massgabe der festgestellten Ertragsfähigkeit. Sie ist namentlich in ersterer Beziehung eine grössere und überdurchschnittliche in Birkenfeld und auf der Oldenburger Geest, eine geringere im Münsterland und vorzugsweise im Fürstentum Lübeck, wo ja freilich auch keine besondere Gebäudesteuer eingeführt ist. Dass die Kommunalabgaben bezirksweise einen verschiedenartigen Druck auf das herangezogene Grundeigentum ausüben, erklärt sich hinlänglich aus dem örtlich veränderten Grade der Belastung, welcher in Anwendung kam. Auffälliger aber dürfte das von Bezirk zu Bezirk wechselnde Verhältnis der Staatssteuern zum Steuerkapital sein. Doch hat dies, so weit es die drei getrennten Gebietsteile betrifft, eben seinen Grund in der nicht ganz gleichartigen Steuerorganisation derselben; wenn man aber auch innerhalb des Herzogtums kleinen Abweichungen des Prozentsatzes bei übereinstimmender Erhebung der Grundsteuer mit 9, der Gebäudesteuer mit 5,3 % vom Steuerkapital begegnet, so rührt das lediglich daher, dass das Verhältnis des zusammengeworfenen Grund- und Gebäudesteuerkapitals zu einander nicht in jedem Bezirke das nämliche ist und dass demgemäss auch das zum Gesamtbetrage beider berechnete Verhältnis der Steuern Verschiebungen erleidet. So entfallen beispielsweise für das Herzogtum im ganzen von den beiden Kapitalen auf das der Grundsteuer 75,98 und auf das der Gebäudesteuer 24,02 %, dahingegen ist das Verhältnis in der Stadtgemeinde

Oldenburg derart, dass der Anteil des ersteren bloss 36,930 M. oder 4,83 %, der des letzteren aber 727,182 M., d. h. 95,17 % beträgt.

Sieht man von den teilweise nicht unerheblichen räumlichen Besonderheiten ab und hält sich bloss an das Landesmittel, so fragt sich, welche Bedeutung einer Belastung des Grund- und Gebäudebesitzes zukommt, die dessen Ertrag zu Gunsten der Kommunalverwaltung mit etwa  $6\frac{1}{2}$ %, zu der des Staates mit  $7\frac{1}{2}$ %, mithin im ganzen mit 14% steuerlich heranzieht? Es wäre für eine einigermaßen befriedigende Antwort zu wünschen, aus den Thatsachen anderer Länder Anhaltspunkte zur Beurteilung dieser oldenburgischen Ergebnisse zu gewinnen, insbesondere daraus entnehmen zu können, ob der durch die Besteuerung ausgeübte Druck als ein erträglicher und normaler oder als eine schwere und ungewöhnliche Last aufzufassen ist. Leider gebricht es aber dazu an den erforderlichen Unterlagen. Auch das — wenigstens hier verfügbare — preussische Material reicht nicht aus, besonders schon deshalb nicht, weil die Ermittlungen über die Kommunalbesteuerung von den selbständigen Gutsbezirken abgesehen haben, die Grundsteuer-Reinerträge aber nur mit Einschluss dieser vorliegen; aushilfsweise Schätzungen möchten jedoch gerade in diesem Falle zu gewagt sein. Auf den am nächsten liegenden und aussichtsvolleren Weg einer Abwägung der diesseitigen Wahrnehmungen an denen fremder Staaten muss daher verzichtet werden. Doch auch ohne einen solchen festeren Anhalt und teilweise selbst aus den Schwankungen innerhalb des eigenen Landes wird man zu der Annahme gedrängt, dass die mittlere oldenburgische Beschwerung des Grundeigentums so, wie sie in der obigen Nachweisung zum Vorschein kommt, eine schon recht hohe sein möchte. Denn ein Opfer des Grundbesitzers von 14% des geschätzten Ertrages seines Besitztums allein an Grundabgaben für Staat und Gemeinde ohne die anderen Steuern, die beide noch erheben, müsste in der That, wenn es wirklich gefordert würde, als eine drückende Last wirken. Wenn nun aber auch nach Massgabe des festgestellten Steuerkapitals und der umgelegten Steuern ein solches Verhältnis rechnerisch richtig herauskommt, so ist doch in Wahrheit die Sachlage keine derartig schlimme. Das beruht einfach darauf, dass die Schätzungen des Reinertrags einer Vergangenheit angehören, in der der Grundbesitz viel weniger wertvoll und ertragreich war als in der Gegenwart. Und zwar liegt dieselbe stellenweise recht weit zurück; so wurden den Abschätzungen des Herzogtums die Kauf- und Pachtpreise der Jahre 1819 bis 1848 zu Grunde gelegt, d. h. einer Zeit, nach welcher erst die gewaltigen, in unserem Jahrhundert eingetretenen Veränderungen im Werte des Grundeigentums vor sich gegangen sind. Wie sehr jener Umstand nun die Beziehungen zwischen Belastung und Ertragsfähigkeit berührt hat, gestattet das vorhandene Material wenigstens bezüglich des Herzogtums genauer zu ermessen dadurch nämlich, dass man für diejenigen Grundbesitzungen, welche einem Verkauf unterlegen haben und für die demnach in dem bedungenen Preise ein Massstab ihres heutigen Wertes gewonnen ist, dieser Verkaufspreis den Steuerkapitalien, zu denen sie katastriert sind, gegenüberstellt. So betrug nach den bei der Umschrift von Grundstücken durch die Katasterverwaltung vorgenommenen Ermittlungen im Jahre 1876 für jene Besitzungen:

in der	der gezahlte Preis M.	das Steuerkapital M.	d. Verk.-Preis vom Steuer- kapital das
Marsch . . . . .	5,247,407	108,650	48,30 fache
Oldenb. Geest . . .	5,354,534	99,617	53,75 „
Münst. Geest . . .	709,566	13,035	54,44 „
zusammen . . . . .	11,311,507	221,302	51,11 „

Wird nach dem hier gefundenen Verhältnisse zwischen Steuerkapital und gezahltem Preise für den gesamten steuerpflichtigen Besitz einmal der Wert und daraus dann wieder mit einem Zinsfusse von  $3\frac{1}{2}\%$  dessen Ertrag abgeleitet, so gelangt man zu folgendem Ergebnisse. Es bezieht sich alsdann:

in der	bei einem Grund- u. Gebäudesteuer- kapital (für 1881) M.	der heutige Wert des gesamten steuerpflichtigen Grundeigentums M.	der Ertrag des- selben bei einer Verzinsung von $3\frac{1}{2}\%$ M.
Marsch . . . . .	5,336,714	257,563,286	9,014,715
Oldenb. Geest . . .	3,953,063	212,477,136	7,436,700
Münst. Geest . . .	2,142,534	116,639,551	4,082,384
zusammen . . . . .	11,432,311	586,679,973	20,533,799

Gegen den so ermittelten gegenwärtigen Ertrag des Grundeigentums die darauf ruhenden Lasten nach dem Durchschnitt von 1873 bis 1880 jetzt gehalten, ergibt vom ersteren an:

in der	Kommunal- steuern %	Staats- steuern %	beiden Steuern %
Marsch . . . . .	3,68	4,74	8,42
Oldenburger Geest .	4,48	3,92	8,40
Münsterschen Geest .	2,60	4,52	7,12
zusammen . . . . .	3,75	4,40	8,15

Bei diesen Berechnungen wurde von der Annahme ausgegangen, dass die nämlichen Beziehungen, welche zwischen Steuerkapital und Verkaufswert des zur Veräusserung gelangten Grundeigentums als vorhanden dargethan wurden, auch für das übrige steuerpflichtige Grundeigentum beständen. Wenn das auch nicht feststeht und den ermittelten Grössen kein unbedingter Wert zukommt, so ist doch die gedachte Annahme nicht ganz unwahrscheinlich und dürften jedenfalls die durch das hier angewandte Verfahren gewonnenen Ergebnisse den thatsächlichen Erscheinungen weit näher stehen als die vorhin betrachteten. Auch fällt für die Beurteilung der Beweiskräftigkeit des als Unterlage verwandten Materials dessen einigermaßen belangreicher Umfang ins Gewicht; das Steuerkapital der verkauften Grundstücke macht nämlich bereits nahezu ein Fünftel des gesamten steuerpflichtigen Besitztums aus. Kann man deshalb füglich einiges Vertrauen zu den Ziffern fassen und sie daraufhin einer Musterung unterziehen,

so wird man ihnen ein wesentlich anderes Bild des Steuerdruckes als den früher gewährten Angaben entnehmen. Zwischen 14,26, wie zuvor, und 8,15% vom Ertrage des Grundbesitzes, wie hier dargethan, besteht doch schon ein recht wahrnehmbarer (mehr als 40% betragender) Abstand. Das erstere ausserordentlich hohe Verhältnis, wie es sich nach den amtlichen, der heutigen Ertragsfähigkeit und Wert des Grund und Bodens gegenüber veralteten Ansätzen herausstellt, ist demnach nur scheinbar ein so hohes. Und ähnlich wie es für das Herzogtum gezeigt wurde, dürften die Dinge auch wohl bezüglich der beiden Fürstentümer liegen. -- Wenn nun das aus der zweiten Berechnungsweise erhaltene Verhältnis der Steuern zum Reinertrage des Grundeigentums nicht nur bei den Kommunal-, sondern auch bei den Staatsabgaben je nach den drei Bezirken des Herzogtums recht wahrnehmbare Schwankungen bekundet, so ist darauf hinzuweisen, dass die veräusserten Besitzungen nicht überall von gleicher Beschaffenheit gewesen sein, dass sich namentlich Wert bzw. Ertrag von Liegenschaften und Gebäuden verschieden zu einander verhalten haben werden. Um das näher ersichtlich zu machen, hätten die verkauften Besitzungen, je nachdem sie mit oder ohne Gebäude versehen, getrennt behandelt und daraufhin die weiteren Berechnungen ausgeführt werden müssen. Wäre das auch schon nach Art des Materials thunlich gewesen, würde es doch für den vorliegenden Zweck zu umständlich geworden sein; denn hier kam es ja eigentlich nur darauf an, zu zeigen, dass die Beschwerde des Grundeigentums sich in Wahrheit minder hoch gestaltet, als man nach den ursprünglich und zunächst liegenden Ermittlungen vermuten musste.

Die Beschwerde des Grundeigentums lässt sich ergänzungsweise ferner noch in der Art veranschaulichen, dass die Abgabenhöhe zur Fläche in Beziehung gesetzt und für die Einheit der letzteren ermittelt wird. Geschieht das, erhält man für den Durchschnitt von 1873 bis 1880:

	steuer- pflichtige Fläche	auf 1 ha Grd.- u. Geb.- Steuerkapital	auf 1 ha komm. v. Grund- u. Geb.-Bes.	staatl. Steuern	zusammen
im	ha	M.	M.	M.	M.
Herzogtum Oldenburg .	472,948	24,82	1,63	1,91	3,54
Darunter in der					
Marsch . . . . .	99,532	56,29	3,33	4,30	7,63
Oldenb. Geest . . . .	172,933	22,48	1,93	1,69	3,62
Münst. Geest . . . .	200,483	11,22	0,53	0,92	1,45
Fürstentum Lübeck . .	45,099	32,94	1,34	1,14	2,48
Fürstentum Birkenfeld .	41,984	29,41	2,43	2,49	4,92
Grossherzogtum . . .	560,031	25,82	1,66	1,89	3,55

Diese Zahlen haben hier insoweit Bedeutung, als sie die Ertragsfähigkeit des Grund- und Gebäudebesitzes neben den darauf lastende Steuern zum Ausdruck bringen. Daraus ersieht man, wie abweichend die distriktiven Ertragsverhältnisse des Grund und Bodens, so namentlich zwischen der Marsch und dem Münsterlande, beschaffen und die einzelnen Bezirke mehr oder minder in

der Lage sind, Steuern zu tragen. Das Verhältnis, das zwischen der durchschnittlichen Abgabenhöhe und dem durchschnittlichen Steuerkapital besteht, ist natürlich genau das nämliche, was eben zuvor nachgewiesen wurde, da hier wie dort die gleichen Grundzahlen zur Verwendung kamen. Das auf den Hektar entfallende Steuerkapital bleibt demnach auch um soviel hinter dem heutigen Ertrage zurück, als vorhin die Vergleichung mit den Verkaufspreisen herausstellte. Will man nach jenem Anhalt die Thatsachen für das Herzogtum auch für die Flächeneinheit vervollständigen und richtig stellen, so gelangt man für je 1 ha zu einem Grund- und Gebäudesteuerkapital von 95,16 M. in der Marsch, von 42,28 auf der Oldenburger und 21,39 auf der Münsterschen Geest und im Mittel des Herzogtums von 44,55 M. —

Wie für die nach dem Grundeigentum zu dessen Ertrag ist nunmehr zweitens für die nach dem Einkommen umgelegten Steuern deren Verhältnis zur Grösse dieses Einkommens zur Anschauung zu bringen und zu dem Ende vorweg die letztere selbst mitzuteilen. Diese Ergebnisse sind folgende. Es betrug das berechnete gesamte Einkommen der Besteueren für:

im	1873/76 M.	1877/80 M.	1873/80 M.
Herzogt. Oldenburg.	53,175,872	57,907,125	55,541,498
Darunter in der			
Marsch . . . .	18,434,906	19,802,728	19,118,817
Oldenb. Geest . .	25,529,428	28,365,816	26,947,622
Münst. Geest . .	9,211,538	9,738,581	9,475,059
Fürstent. Lübeck .	7,237,800	7,255,088	7,246,444
Fürstent. Birkenfeld	6,913,416	7,800,825	7,357,121
Grossherzogtum . .	67,327,088	72,963,038	70,145,063

Hiervon machen die nach dem Einkommen ausgeschriebenen Abgaben aus und zwar die:

im	Kommunal- steuern %	Staats- steuern %	beiden Steuern %	
Herzogtum Oldenburg	1873/76 .	1,87	1,39	3,26
	1877/80 .	2,02	1,36	3,38
	1873/80 .	1,95	1,37	3,32
Darunter in der				
Marsch	1873/76 .	2,12	1,45	3,57
	1877/80 .	2,14	1,40	3,54
	1873/80 .	2,13	1,42	3,55
Oldenb. Geest	1873/76 .	1,94	1,40	3,34
	1877/80 .	2,14	1,38	3,52
	1873/80 .	2,05	1,39	3,44
Münst. Geest	1873/76 .	1,16	1,24	2,40
	1877/80 .	1,44	1,22	2,66
	1873/80 .	1,30	1,23	2,53



	im	Kommunal- steuern	Staats- steuern	beiden Steuern
		%	%	%
Fürstentum Lübeck	1873/76 .	3,30	1,21	4,51
	1877/80 .	4,08	1,30	5,38
	1873/80 .	3,69	1,26	4,95
Fürstentum Birkenfeld	1873/76 .	1,09	1,87	2,96
	1877/80 .	1,11	1,95	3,06
	1873/80 .	1,10	1,91	3,01
Gross- herzogtum	1873/76 .	1,94	1,42	3,36
	1877/80 .	2,13	1,42	3,55
	1873/80 .	2,04	1,42	3,46

Vergleicht man diese Belastung des Einkommens mit jener des Reinertrags des Grundeigentums insbesondere, so erweist sich, sofern man das Augenmerk auf die Gesamtheit der Abgaben richtet, solche hier erheblich schwächer auch dann, wenn man allein auf die für das Herzogtum vorgenommene Korrektur des Verhältnisses zum Grund- und Gebäudesteuerkapital Bezug nimmt. Denn hiernach war das unbewegliche Vermögen zufolge seiner Ertragsfähigkeit immer noch mit 8,15 % belegt, das Einkommen dieses Gebietsteiles ist es aber bloss mit 3,32, also um 5 % weniger. Geringer als hier ist die Differenz begrifflicherweise im Fürstentum Lübeck, da ja in diesem Bezirk überall der Grund und Boden in minderm Grade beschwert sich erwiesen hat, wogegen freilich bei den Kommunalumlagen, wie früher erwähnt, mittels der Einkommensteuer das Einkommen aus Vermögen und so auch aus dem des liegenden Besitzes um ein Fünftel stärker in Anspruch genommen wird als das sonstige Einkommen. Wesentlich deshalb begegnet man dann auch hier einer stärkeren Heranziehung des allgemeinen Einkommens als in irgend einem anderen Landesteil und als selbst in Birkenfeld, wo doch die staatliche Einkommensteuer um 50 % durch Zuschläge schärfer angespannt ist. Der gesamten, staatlichen wie kommunalen Belastung des Einkommens mit fast 5 % im lübeckischen, steht der münsterländische Bezirk mit bloss 2½ % gegenüber. Die Ungleichheit der Landesteile wird übrigens fast allein durch die Kommunalabgaben veranlasst, mit einziger Ausnahme Birkenfelds wegen der gedachten Zuschläge zur Staatssteuer. Für die letztere bekunden deshalb auch im übrigen die Ziffern durchweg einen ziemlich genau übereinstimmenden Prozentsatz. Und wenn dabei doch noch gewisse Verschiedenheiten bleiben, so sind diese eine Folge der ungleichen Zusammensetzung der Einkommensstufen, die hier insofern von Einfluss, als für sämtliche Stufen nicht der nämliche, vielmehr ein langsam steigender Steuersatz zu entrichten ist. Indessen treten diese bezirksweise zu beobachtenden Differenzen, als unerheblich, bei der staatlichen Einkommensteuer sehr zurück, während ebendieselben, wie gesagt, hinsichtlich der Kommunalabgaben recht ansehnliche sind, so ansehnliche, dass der im Fürstentum Lübeck auf das Einkommen geübte Druck der dreifache von dem des Münsterlandes ist. Dass der Steuerdruck bei den Kommunalabgaben sowohl im Durchschnitt als ganz besonders im eben genannten Fürstentum ein stärkerer als der vom Staate durch seine Einkommensteuer erzeugte ist, bedarf nach den Ausführungen des vorigen Abschnittes über

*12 von 1882  
in münster  
in Lübeck  
mit 6 Markt  
Lübeck  
verfahren für  
die Markt*

die Beziehungen der ersteren zu den Staatssteuern keines weiteren Hinweises. Worauf aber noch aufmerksam zu machen, ist das schnellere Wachstum der Kommunalabgaben als des Einkommens innerhalb des vorliegenden Zeitraums, wodurch dann natürlich die Quote jener von diesem eine Steigerung erfahren hat. Es beläuft sich nämlich von 1873/76 zu 1877/80 die Vermehrung des Einkommens im Durchschnitt des Staates nur auf 8,37, hingegen die der danach erhobenen Kommunalabgaben auf 18,89 %, so dass also ein nicht unfühlbarer Abstand in der Bewegung beider Erscheinungen vorliegt. —

Was zur Erkenntnis des Steuerdruckes bis dahin getrennt für die besondern dem Grund- und Gebäudebesitz und dem Einkommen auferlegten Lasten nachzuweisen versucht wurde, bleibt ebenso noch für die Gesamtheit der Abgaben zu veranschaulichen. Und zwar kann es sich in diesem Falle nur um eine Bezugnahme der Steuern zum Einkommen handeln, wie denn ja dieselben, gleichviel nach welchem Fusse sie unmittelbar erhoben werden, schliesslich doch allein vom Einkommen zu zahlen sind. Bei dieser Ermittlung werden darum selbstverständlich auch jene bei der obigen Trennung ausser Acht gelassenen, nach ihrer Umlegeart nicht speciell angegebenen Kommunalabgaben („nach einem anderen Beitragsfusse“) heranzuziehen sein. Wird demgemäss endlich noch das Verhältnis der sämtlichen steuerlichen Lasten zum geschätzten Einkommen der Kontribuenten festgestellt, so kommen von diesem auf jene und zwar an:

im		Kommunal- Steuern %	Staats- Steuern %	beiden Steuern %
Herzogtum Oldenburg	1873/76	3,23	3,12	6,35
	1877/80	3,58	2,89	6,47
	1873/80	3,42	3,00	6,42
Darunter in der Marsch	1873/76	3,71	3,82	7,53
	1877/80	4,11	3,51	7,62
	1873/80	3,92	3,66	7,58
Oldenburger Geest	1873/76	3,21	2,55	5,76
	1877/80	3,51	2,40	5,91
	1873/80	3,37	2,47	5,84
Münsterschen Geest	1873/76	2,35	3,29	5,64
	1877/80	2,72	3,07	5,79
	1873/80	2,53	3,18	5,71
Fürstentum Lübeck	1873/76	4,30	1,93	6,23
	1877/80	4,96	2,00	6,96
	1873/80	4,63	1,96	6,59
Fürstentum Birkenfeld	1873/76	2,81	3,32	6,13
	1877/80	2,76	3,35	6,11
	1873/80	2,79	3,33	6,12
Grossherzogtum	1873/76	3,31	3,01	6,32
	1877/80	3,63	2,85	6,48
	1873/80	3,48	2,93	6,41

Hieraus ist nun also zu entnehmen, dass das Einkommen zu Zwecken der Kommunalverwaltung im Landesmittel mit rund  $3\frac{1}{2}\%$  und mit Einschluss der Staatssteuern mit  $6\frac{1}{2}\%$  beschwert ist. Auch in dieser Hinsicht tritt wiederum das Fürstentum Lübeck als derjenige Bezirk hervor, in welchem die Kommunalsteuern am erheblichsten auf die Unterlage, das Einkommen, drücken, während Birkenfeld und das Münsterland in minderem Grade herangezogen werden. Sieht man jedoch auf Kommunal- und Staatssteuern vereint, kommt auf die Marsch der stärkste, auf die beiden Geestlandesteile des Herzogtums der weniger fühlbare Druck. Im gegenwärtigen Falle machen sich aber die räumlichen Verschiedenheiten in weit geringerem Masse geltend, als es vorhin bei getrennter Behandlung der Umlagen nach Immobilienbesitz und Einkommen hervortrat. Denn die äussersten Abstände reichen hier nur von  $7\frac{1}{2}$  bis zu  $5\frac{3}{4}\%$  des Einkommens. Im grossen und ganzen erscheint also, soweit die vorstehenden Ziffern dafür einen Anhalt bieten, alles in allem gerechnet, die oldenburgische Bevölkerung trotz der durchaus verschiedenartigen volkswirtschaftlichen Zustände wie auch der gesetzlichen Einrichtungen der einzelnen Gebietsteile in einigermaßen gleichartigem Verhältnisse zu ihrer Leistungsfähigkeit während des behandelten Zeitraumes belastet — wobei jedoch, was im übrigen ausser acht geblieben, nicht verschwiegen werden soll, dass das Fürstentum Lübeck den beiden anderen Gebietsteilen gegenüber besonders dadurch wohl eine bevorzugte Stellung einnimmt, dass in ihm keine Stempelabgaben, wenn auch etwas höhere Gerichtsgebühren zur Erhebung gelangen. Was die Grösse des eben gedachten Verhältnisses der Lasten zum Einkommen an sich anlangt, so will sie, um auch das endlich noch zu berühren, nicht eben übermässig stark erscheinen. Wenigstens deutet das ein Vergleich mit Preussen an. Ein solcher kann nach der Beschaffenheit der Unterlagen hier freilich überall nur unter der Voraussetzung, dass man sich mit ganz allgemeinen Umrissen begnügen will, angestellt werden. Erforderlich ist von vornherein dazu, den Gesamtbetrag der preussischen Kommunalabgaben nach einer Schätzung und zwar nach der früher erwähnten von Herrfurth anzunehmen, um auch den auf die — bei der Erhebung unberücksichtigt gelassenen — Gutsbezirke entfallenden Teil zu erhalten. Es sind aber die Gutsbezirke heranzuziehen, weil die Thatsachen über das Einkommen dieselben umfassen. Bloss Hohenzollern bleibt ausser Rechnung. Alsdann belaufen sich für 1880/81 die Korporationsabgaben auf 220,800,000 M., die direkten Staats- (Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbe-) Steuern auf 159,141,627 M.<sup>1)</sup> Das Einkommen der (5,240,147) Censiten ist dagegen zu 5,327,163,285 M. ermittelt worden<sup>2)</sup>. Von diesem Einkommen machen die korporativen Auflagen 4,14, die direkten Staatssteuern 2,99, mithin beide zusammen 7,13% aus. Der so geübte Druck stellt sich als ein immerhin fühlbar kräftigerer als der oldenburgische mit

<sup>1)</sup> Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates. Herausgegeben vom Königl. statistischen Bureau. V. Jahrgang. Berlin 1883, S. 75.

<sup>2)</sup> Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XVI. Legislaturperiode. II. Session, 1880—1881, Bd. I, Nr. 12. Berlin 1881. — Wie für Oldenburg ist auch für Preussen das Einkommen durch Multiplikation der Censiten der einzelnen Stufen mit dem mittleren Einkommenbetrage der letzteren gefunden worden.

seinen 6,41% heraus. Und zwar wird das lediglich durch die zu Kommunalzwecken gestellten Anforderungen bewirkt, während die Staatssteuern beider Länder zu der verglichenen Zeit das nämliche Verhältnis zu erkennen geben. Soll zwar dieser Vergleichung mit Preussen, insbesondere schon wegen der teilweise auf Schätzung beruhenden Angaben, ein nur approximativer Wert beigelegt werden, lässt sich derselben zur ungefähren Beurteilung des Steuerdruckes im Grossherzogtum doch entnehmen, dass in demselben weder die gesamten direkten Steuern von Staat und Selbstverwaltung, noch auch namentlich die kommunalen Lasten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung auf dieser in einem ungewöhnlich grossen und schwer zu tragenden Umfange ruhen. —

Mit diesem Versuche, einen Anhalt über den Druck der Kommunal- wie Staatssteuern zu gewinnen, möge die gegenwärtige Darlegung ihren Abschluss finden. Hatte dieselbe sich die Aufgabe gestellt, die kommunale Belastung im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage wie der finanziellen der Selbstverwaltungskörper zu schildern, blieb es ihr doch versagt, das schwierige Gebiet in der gewünschten Ergiebigkeit zu erschliessen. Namentlich konnte keine zulangliche Antwort auf die Kardinalfrage, welche ursächlichen Momente die Höhe der kommunalen Belastung bedingt haben, erteilt werden. Da nun letztere, wie das auch im Verlauf der Arbeit an einer Stelle hervorgehoben wurde, in der Hauptsache neben der allgemeinen Entwicklung der Wohlhabenheit wie des socialen Lebens überhaupt und der dadurch bedingten Ansprüche an die Verwaltung abhängt von der ganzen Gestaltung des kommunalen Haushaltes, so wäre zu einer einigermaßen erfolgreichen Lösung eine vorgängige tiefere Erforschung der hierauf bezüglichen Erscheinungen geboten gewesen. Einerseits stand das erforderliche — wenn zwar bereits erhobene, aber doch bisher noch erst unzulänglich vorbereitete — Material nicht schon zu Gebote, andererseits würde durch dessen Herbeiziehung der vorliegende Aufsatz allzu sehr die gesteckten Grenzen überschritten haben. In freilich ziemlich losen Umrissen ist ja die finanzielle Lage der Kommunalverbände skizzirt worden; reicht das gleich zu einer genaueren Erfassung des Gegenstandes nicht aus, so vermag man daraus doch immerhin eine annähernde Vorstellung von der Rückwirkung jener Beschaffenheit des Haushaltes auf das Besteuerungserfordernis zu gewinnen. Eine umfassendere, quellenmässige, auf die einzelnen Gemeinden selbst Rücksicht nehmende Bearbeitung des gesamten Kommunalfinanzwesens unter besonderer Betonung der Belastungsfrage wird einer anderen Stelle vorbehalten bleiben müssen. Aber wenn auch das hier Gebotene noch Lücken lässt, dürfte dasselbe doch bereits und insbesondere wegen der erstrebten thunlichst vielseitigen Beleuchtung des Materials einen ziemlich deutlichen Einblick in die Gestaltung der oldenburgischen Kommunalbesteuerungsverhältnisse gewähren. Auch ist wohl darauf hinzuweisen, dass derartige statistische Forschungen aus dem Gebiete des kommunalen Finanzwesens erst ganz vereinzelt dastehen; denn wenn schon gründlichere Erhebungen bloss in beschränkter Masse veranstaltet sind, so haben eingehendere wissenschaftliche Ausnützungen der gewonnenen Thatsachen bisher noch weit seltener stattgefunden.



Gründungs

1870 - 1880 Statistik

Holtman 2106  
113

	<u>aus der</u> <u>1. H. d. J.</u>	<u>aus der</u> <u>2. H. d. J.</u>
Umlagen		
Poliz. Grundz.	528 820 M	171 006 M
Ordnungsstellen		443 926
Arbeitsstellen		
Polizstellen	155 770 M	356 438
	<u>684 690 M</u>	<u>968 690 M</u>
	= 41,42%	= 58,58% der gesamten Umlagen

1873  
30 Statistik

Das in Gemeinde Umlagen

Grundsteuer	765 607 M
Gebäudesteuer	138 011
	<u>903 618 M</u>

= 75,75% der Gesamtheit

(12 Monate) 752 144 M

= 128,79% der Grundsteuer







